



Vorlage SoA_16/2014
zur öffentlichen Sitzung des
Sozialausschusses
am 10.10.2014

mit 2 Anlagen

An die
Mitglieder
des Sozialausschusses

**Antrag der Sozialberatung Ludwigsburg e.V. auf Finanzierung der Täterarbeit im Bereich häuslicher Gewalt ab dem Jahr 2015
- Vorberatung -**

Die Sozialberatung Ludwigsburg ist eine Einrichtung der Straffälligenhilfe. Ihr Ziel ist die soziale Integration straffällig gewordener Menschen. Neben Wohn-, Beratungs- und Betreuungsangeboten für Strafentlassene ist sie Träger einer Schuldnerberatungsstelle und Anlaufstelle zum Thema Gewalt. Sie bietet Information, Beratung und Trainingsmaßnahmen für Menschen, die Gewalt ausüben. Dazu gehören zusätzlich zur allgemeinen Beratung und Information folgende Angebote:

1. Das Antiaggressivitätstraining (AAT) beinhaltet die Arbeit mit Tätern, die im öffentlichen Raum gewalttätig wurden. Im Jahr 2010 wurde dazu eine Konzeption und die Finanzierung nach §§ 67 ff. SGB XII vereinbart. Ziel des AAT ist, eigene Verhaltensweisen und Reaktionsmuster zu erkennen, Verantwortung für die Taten zu übernehmen und alternative Handlungsmöglichkeiten zu erlernen. Es kommt für Täter in Betracht, bei denen das Gerichtsverfahren unter der Auflage eingestellt wird, dass sie an einem Training und/oder an einer Beratung teilnehmen.
2. Das Projekt KIZplus ist ein im Rahmen der Jugendhilfe finanziertes Vorhaben mit dem Focus auf häusliche Gewalt. Hier arbeitet der Verein „Frauen für Frauen“ mit den Opfern, meist Frauen und Kindern, die gewalttätigen Angriffen ausgesetzt wurden. Die Sozialberatung Ludwigsburg führt die Beratung des gewaltübenden Elternteils sowie ein Antigewalttraining durch.

Der Kreistag bewilligte dafür im Jahr 2008 auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses insgesamt 55.000.- €, davon 25.000.- € für die Sozialberatung e.V. Dieser Betrag wurde bislang nie ausgeschöpft und inzwischen auch im Haushaltsplan entsprechend reduziert. Demnach stehen für die Sozialberatung aktuell 20.000.- € zur Verfügung. Sie geht jedoch nur von einem Bedarf von ca. 15.000.- € aus. Das Budget wird nicht vollständig genutzt, da die durch die Jugendhilfe bestimmten Auswahlkriterien die Zielgruppe begrenzen. So ist z.B. eine Teilnahme nur dann möglich, wenn Kinder im Alter von 4-11 Jahren betroffen sind und die Eltern bereits getrennt leben.

3. Das Projekt Antigewalttraining (AGT) wird bislang vom Landkreis nicht gefördert. Es beinhaltet ebenfalls Beratung und Training für Menschen, die Gewalt im häuslichen Rahmen ausüben. Zugang zu diesem Angebot regelt überwiegend die Staatsanwaltschaft, die gemäß § 153 a StPO ein Verfahren mit der Auflage einstellt, dass der Täter an einem Kurs und/oder an einer Beratung teilnimmt.

Das Angebot unterscheidet sich von dem ersten Kurs konzeptionell, da die Motivation zur Gewalt eine gänzlich andere ist, je nachdem ob sie im öffentlichen Raum oder im häuslichen Kontext stattfindet. Es ist eher vergleichbar mit dem Projekt KIZplus. Eine Teilnahme der Täter ist jedoch aufgrund der oben beschriebenen Begrenzung der Zielgruppe nicht möglich. Eine ausführliche Konzeption ist in der Anlage beigefügt.

Jährlich gibt es ca. 60 Personen, die im Rahmen von häuslicher Gewalt die Auflage für einen Kurs oder eine Beratung erhalten. Davon können ca. 20 Personen Unterstützung im Projekt KIZplus erhalten. Die übrigen nehmen das bislang nicht durch den Landkreis refinanzierte Angebot der Sozialberatung wahr. Es wurde nach Aussage der Sozialberatung bisher über Stiftungsmittel und Spenden finanziert. Stiftungsmittel stünden jedoch immer nur befristet zur Verfügung. Die Spendeneinnahmen reichen zur Finanzierung nicht aus. Deshalb sei die Finanzierung aus eigener Kraft nicht mehr möglich.

Die Sozialberatung beantragt die Finanzierung der unter Punkt 3 aufgeführten Maßnahmen zur Täterarbeit im Bereich häuslicher Gewalt. Diese beinhalten ca. einen Kurs für 6-8 Personen jährlich sowie Beratung für ca. 40 Personen. Die Kosten für den Kurs belaufen sich auf knapp 8.000.- €, für die Beratung auf rund 17.000.- €. Der Struktur und die Kalkulation des Kurses orientieren sich an dem vereinbarten Angebot für das Antiaggressivitätstraining.

Das „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen“ von 2002 sieht vor, dass „das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen (hat)...“. Dies betrifft insbesondere Regelungen von Kontakten und Nutzung der Wohnung. Diese Maßnahmen werden ergänzt durch Kurse und Beratung, die nach heutiger Auffassung geeignete Maßnahmen sind, um der Gewalt in der Familie und im öffentlichen Raum entgegenzuwirken. Die langjährigen Erfahrungen der Sozialberatung sowie vergleichbarer Angebote in anderen Regionen und deren Evaluation geben dieser Auffassung Recht.

In den Nachbarlandkreisen werden solche Maßnahmen entweder als Freiwilligkeitsleistung oder als Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII finanziert.

Die Verwaltung befürwortet den Antrag der Sozialberatung und schlägt vor, die bereits im Haushalt eingestellten bislang ungenutzten Mittel zu diesem Zweck umzuwidmen und um 20.000.- € aufzustocken. Darüber hinaus wäre deren Verwendungszweck entsprechend zu erweitern. Die Kosten werden nur für die erbrachten Leistungen im Einzelfall abgerechnet.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung bringt den Antrag ein und stellt anheim, die Beschlussfassung in Zusammenhang mit den Haushaltsberatungen vorzunehmen.